

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.073.634

Wien, 29. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5180/J vom 29. Jänner 2021 der Abgeordneten Erwin Angerer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Der Begriff „Onlinekonzern“ folgt keiner klaren Definition, unter der man in Österreich steuerpflichtige Unternehmen zusammenfasst und deren Steuerleistung auswerten könnte. Im Digitalsteuergesetz 2020 werden Onlinewerbeleister dann als Steuerschuldner der Digitalsteuer definiert, wenn sie innerhalb eines Wirtschaftsjahres einen weltweiten Umsatz von zumindest 750 Mio. Euro und im Inland einen Umsatz von zumindest 25 Mio. Euro aus der Durchführung von Onlinewerbeleistungen erzielen.

Abgesehen von der bereits dargelegten, nicht gegebenen Definition des Begriffs „Onlinekonzern“ gilt es festzustellen, dass die Steuerleistung auch von „Onlinekonzernen“ nach geltendem nationalen, EU- und internationalem Steuerrecht erfolgt.

Zu 4.:

Mit dem aktuellen Monatserfolg für Dezember 2020, der bereits an das Parlament übermittelt wurde, ergeben sich alleine durch die Einführung der Digitalsteuer im Jahr 2020 zusätzliche Einzahlungen von 43,06 Mio. Euro.

Zu 5.:

Eine Beantwortung kann aus Gründen des Datenschutzes und der abgabenrechtlichen Verschwiegenheitspflicht nicht erfolgen. Gemäß § 48a Bundesabgabenordnung (BAO) besteht im Zusammenhang mit der Durchführung von Abgabenverfahren die Verpflichtung zur abgabenrechtlichen Geheimhaltung.

Zu 6. und 8.:

Insgesamt ist im Zuge der zunehmenden Digitalisierung prinzipiell von einer steigenden Bedeutung der Onlinewerbung auszugehen, wodurch auch die Einnahmen aus der Digitalsteuer in den kommenden Jahren steigen sollten.

Zu 7.:

Die österreichische Bundesregierung hat in den vergangenen Monaten zahlreiche Maßnahmen gesetzt und Hilfspakete geschnürt, um Unternehmen zu helfen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie Unterstützung benötigen. Dazu zählt nicht nur der Corona-Hilfsfonds, sondern auch Maßnahmen wie jene zur Corona-Kurzarbeit, der Umsatzersatz, der Fixkostenzuschuss und weitere Maßnahmen, welche auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen ersichtlich sind.

Zu 9. bis 11.:

Die Besteuerung der digitalen Wirtschaft im Allgemeinen stellt eine globale Herausforderung dar, der im besten Fall mit internationalen Lösungen begegnet wird. Österreich beteiligt sich daher von Beginn an aktiv an entsprechenden Expertenrunden auf Ebene der OECD und der EU.

Wie auch im Regierungsprogramm 2020 – 2024 festgehalten, ist die Bundesregierung bestrebt, eine faire Besteuerung der digitalen Wirtschaft sicherzustellen. Österreich wird sich daher im Sinne der Steuergerechtigkeit auch weiterhin auf internationaler Ebene intensiv dafür einsetzen, eine Lösung zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft herbeizuführen, damit das Projekt erfolgreich abgeschlossen werden kann und die Ergebnisse so rasch wie möglich implementiert werden.

Zumal sich die Kompromissfindung auf internationaler Ebene jedoch in der Vergangenheit schwierig gestaltet hat, wurde Österreich vorerst national tätig.

Das Digitalsteuergesetz 2020, das die Besteuerung von Onlinewerbeleistungen vorsieht, wurde mit 1. Jänner 2020 in Kraft gesetzt und zielt darauf ab, eine möglichst unkomplizierte Pauschalbesteuerung mit automatisierten Verfahren sicherzustellen, um flexibel auf neue Entwicklungen und Erfahrungen im Bereich der „digital economy“ reagieren zu können.

Abgesehen von der Einhebung der Digitalsteuer für Onlinewerbeleistungen ab 1. Jänner 2020 wurden auch im Bereich der Umsatzsteuer Maßnahmen im Sinne der EU-Richtlinie (2017/2455) zum E-Commerce umgesetzt. So gelten für Plattformen, die den Verkauf von Lieferungen und Dienstleistungen an Nichtunternehmer unterstützen, seit 1. Jänner 2020 Aufzeichnungspflichten für die mittels Plattform abgewickelten Umsätze, wobei die Plattform bei Verstoß gegen die Aufzeichnungspflichten und der damit verbundenen Sorgfaltspflichtverletzung für die Umsatzsteuer auf die aufzuzeichnenden Umsätze haftet.

Ab 1. Juli 2021 werden Plattformen zudem in Umsetzung der EU-Richtlinie kraft gesetzlicher Fiktion selbst zum Steuerschuldner (und daher so behandelt, als ob sie die Gegenstände selbst erhalten und geliefert hätten), wenn sie folgende Umsätze unterstützen:

- Einfuhr-Versandhandelsumsätze, bei denen der Einzelwert je Sendung 150 Euro nicht übersteigt
- Warenlieferungen innerhalb des Gemeinschaftsgebiets durch nicht in der EU niedergelassene Unternehmer (an Nichtunternehmer)

Zu 12.:

Die Besteuerung der digitalen Wirtschaft ist auch auf Unionsebene ein wichtiges Anliegen. Um ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen und Parallelsysteme zu vermeiden, wird derzeit das Ergebnis der Arbeiten der OECD abgewartet. Das Zweisäulensystem der OECD soll eine langfristige Lösung zur Besteuerung von digitalen Geschäftsmodellen auf internationaler Ebene darstellen. Eine Einigung über die Vorschläge bis Mitte 2021 ist geplant. Sollte eine solche bis dahin nicht erzielt werden können, hat die Europäische Kommission angekündigt, einen eigenen EU-Richtlinienvorschlag mit Maßnahmen zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft vorzulegen.

Daneben wird geprüft, ob eine „Digital Levy“ als Eigenmittelabgabe eingeführt werden soll, die hochdigitalisierte Unternehmen und Tätigkeiten betreffen könnte. Die öffentliche Begutachtung dieser Initiative wurde im Jänner 2021 gestartet.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

